

» **Begründungspflichten des
Gemeinsamen Bundesausschusses**

Rechtssymposium am 16.01.2013

Standpunkte der KZBV

Ass. iur. Christian Nobmann

- I. Bestandsaufnahme zur Normsetzung im G-BA
- II. Rechtliche Herleitung einer Normbegründungspflicht
 1. verfassungsrechtlich
 2. einfachgesetzlich
- III. Folgen für die gerichtliche Überprüfung
- IV. Normbegründungen als Legitimationselement
- V. Fazit

I. Bestandsaufnahme

Ziel der Normsetzung des G-BA:

Schaffung rechtskonformer, praxistauglicher Regelungen, die die wirtschaftliche Versorgung der Versicherten gewähren

Doppelfunktion der Normbegründung:

1. „äußere Sicht“:

Information der Normadressaten/Transparenz

2. „innere Sicht“:

Begründung als Reflexion des Normsetzungsprozesses für die Träger → Darstellung der Erwägungen sowie abweichender Auffassungen bei dissidenten Entscheidungen

II. Rechtliche Herleitung einer Normbegründungspflicht

1. verfassungsrechtlich

„allgemeine rechtsstaatliche Erwägungen“
so LSG BB, 17.08.2011, Az.: L 7 KA 77/08 KL („Knie-TEP“)

BVerfG uneinheitlich, vgl. Urteile zu

EBM: Begründungspflicht (-),
Überlegungen des Normgebers irrelevant, es zählt die
sachliche Rechtfertigung der Regelung insgesamt

AltPflG u. SGB II-Regelsätze: Begründungspflicht (+),
zur Überprüfung gesetzgeberischer Wertungen, ob sie
verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen

2. einfachgesetzlich

§ 94 Abs. 2 Satz 1 SGB V ? →

Fraglich, ob daraus allg. Pflicht zur Normbegründung ableitbar.

Gesetzlich geregelte Fälle:

§ 35 Abs. 1b Satz 6 SGB V / § 35a Abs. 4 Satz 2 SGB V /
§ 92 Abs. 3a Satz 3 SGB V

Sonderfall § 299 Abs. 1 Sätze 2 und 4 SGB V
→ **Begründungspflicht in der Norm selbst**

Rechtsprechung des BSG:

Urteil v. 01.03.2011, Az.: B 1 KR 7/10 R („Sortis®“):

Verpflichtung des G-BA zur Berücksichtigung der
Ergebnisse des IQWiG nach § 139b Abs. 2 Satz 2 SGB V;
Abweichung nur mit besonderer Begründung

Urteil v. 12.09.2012, Az.: B 3 KR 10/12 R („Knie-TEP“):

Keine grundsätzliche Begründungspflicht des G-BA;
Ausdrückliches Offenlassen der Begründungspflicht bei
Abweichen von IQWiG-Empfehlungen

III. Folgen für die gerichtliche Überprüfung

Maßstab der gerichtlichen Überprüfung untergesetzlicher Normgebung des G-BA:

hinsichtlich Tatsachenfeststellungen des G-BA umfänglich

hinsichtlich Gestaltungsspielräumen des G-BA nur eingeschränkt, ob dieser nachvollziehbar und widerspruchsfrei ausgefüllt wurde.

→ gerichtliche Überprüfung auch ohne Einbeziehung einer Begründung möglich?

Aus fachlicher Sicht fraglich

Rechtsfolgen fehlender/unzureichender Begründung?

Bei Annahme einer Begründungspflicht:

formelle Rechtswidrigkeit des Beschlusses

Bei Nichtannahme einer Begründungspflicht:

keine Folgen; rechtsaufsichtliche / gerichtliche Überprüfung anhand eigener Ermittlung

→ Tragende Gründe nach § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB V sind nicht vom Beanstandungsrecht nach § 94 Abs. 1 Satz 2 SGB V umfasst.

IV. Normbegründungen als Legitimationselement

Herleitung besonderer Begründungspflichten bei Normgebung durch funktionale Selbstverwaltung?

Idee der Legitimation durch Verfahren (vgl. *Luhmann* und *Schreyer*)

zusammen mit dem Ansatz der

Normbegründung als Element der demokratischen Legitimation (vgl. *Eckhold-Schmidt*)

Luhmann: Legitimation durch Verfahren (1983)

Schreyer: Pluralistische Entscheidungsgremien im Bereich sozialer und kultureller Staatsaufgaben (1982)

Eckhold-Schmidt: Legitimation durch Begründung (1974)

V. Fazit

1. Für untergesetzliche Normgebung besteht grundsätzlich keine verfassungsrechtlich gebotene Begründungspflicht.
2. Fraglich ist, ob eine umfängliche gerichtliche Kontrolle der Entscheidungen ohne Begründungen möglich ist.
3. Für Gremien der funktionalen Selbstverwaltung könnten Begründungspflichten aus Erwägungen der demokratischen Legitimation hergeleitet werden. Denn die vom G-BA im Rahmen der Normsetzung verfassten Begründungen können ggf. zur Kompensation formaldemokratischer Defizite herangezogen werden und zu einer Stärkung der nachgelagerten Kontrolle der Gremienentscheidungen führen.

» **Begründungspflichten des
Gemeinsamen Bundesausschusses**

Rechtssymposium am 16.01.2013

Standpunkte der KZBV

Ass. iur. Christian Nobmann